



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **22. und 23. September 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **22. und 23. September 2018** unter Telefon **08326/1487**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 22. September 2018: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 23. September 2018: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:

am 22. September 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 23. September 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 22. September 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 23. September 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 23. September 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 22. September 2018: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767
am 23. September 2018: Iller-Apotheke, Ludwigstr. 73, Telefon 0831/564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

BEKANNTMACHUNG über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Schwaben** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36/2018 vom 07.09.2018 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen, während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Einwohnermeldeamt EG Zimmer 1 bis 3, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns** sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

Sonthofen, 10.09.2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-260

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.08.2018 (Bpl. Nr. 0818/18) Herrn Rombold Albrecht, Welzheimer Straße 24, 70736 Fellbach, den Anbau eines Balkons an der Ostseite im Dachgeschoss in **Ofterschwang, Kirchgasse 8** (Fl.Nr. 41), Gemarkung Ofterschwang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-261

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.09.2018 (Bpl.Nr. 0325/17T2) der Firma Maier Immobilien GmbH, z. H. d. Geschäftsführers, Grünenstraße 9, 87544 Blaichach, den Neubau eines Mehrfamilienhauses (Haus 2) mit 7 WE und Tiefgarage, 2. Tektur vom 31.08.2018 zur Verschiebung der Tiefgarageneinfahrt in **87527 Sonthofen, Immenstädter Straße 1a** (Fl.Nr. 200, 200/1, 200/2), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Information-

nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta

21-262

Satzung zur Änderung der Satzung des Alpwegverbandes Breiten

Der Alpwegverband Breiten erlässt aufgrund der §§ 6 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405) in der Fassung der Änderung vom 15.05.2002 (BGBl I, S. 1578) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung des Alpwegverbands Breiten vom 23.04.1998.

§ 1

§ 28 (Beitragsverhältnis) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder des Verbands im Verhältnis der Grundstücksflächen der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke im Verbandsgebiet zur Fläche des gesamten Verbandsgebietes (= Beitragsverhältnis).

Die Sondernutzung der bebauten Grundstücksteile zur Vermietung und Bewirtung wird hierbei mit dem Faktor 50 multipliziert.

- (2) Der Absatz 2 der Satzung vom 23.04.1998 bleibt bestehen.

§ 2

§ 29 (Ermittlung des Vorteilsverhältnisses) erhält folgende Fassung:

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand ermittelt die Grundstücksflächen und darauf bezogen das Beitragsverhältnis für jedes Grundstück im Sinne von § 28 dieser Satzung.

- (2) Die Absätze 2 und 3 der Satzung vom 23.04.1998 entfallen.

§ 3

§ 30 (Beitragsbuch) erhält folgende Fassung:

- (1) Satz 1 der Satzung vom 23.04.1998 bleibt bestehen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieses enthält Angaben über die Eigentumsverhältnisse, die Grundstücksflächen sowie das ihnen entsprechende Beitragsverhältnis und über das sich daraus ergebende, dem Beitragsverhältnis entsprechende Stimmengewicht bzw. Stimmverhältnis (siehe auch § 14 Abs. 3).

- (2) Absatz 2 der Satzung vom 23.04.1998 bleibt bestehen.

§ 4

Diese Änderungssatzung (beschlossen in der Verbandsversammlung vom 21.06.2018) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sonthofen, 30.08.2018

Alpwegverband Breiten
Landratsamt Oberallgäu (als Aufsichtsbehörde)

Christian Wilhelm, Verbandsvorsteher
Anton Klotz, Landrat

31-263

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14. September 2018, Az.: SG23/Pf., Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon

08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ignat, geb.: 24.06.1993 in Sännicolau Mare Jud. Timiș, zuletzt wohnhaft in 87541 Bad Hindelang, Am Prinzenwald 3, Fahrgestellnummer:WVWZZZ1KZ 5W082173, amtl. Kennz.: OA-X2118

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14. September 2018, Az. SG23/Pf/OA-X2118, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.09.2018, Az. SG23/Pf/OA-X2118, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

S. Pfeiffer, Verwaltungsangestellte/r

23-264

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Oberallgäu (Taxiordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl. S. 410), erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für die Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Oberallgäu haben und für deren beschäftigte Taxifahrer.

§ 2

Bereitstellen der Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmens bereitgestellt werden.

(2) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Die Taxistandplätze sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 229 zu kennzeichnen.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.

(3) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxistandplätzen nur betrieben werden, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.

(4) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen mit Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

**§ 4
Ordnung auf den Taxistandplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Taxistand darf von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn ein Nachrückplatz unbesetzt ist.
Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

(3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Fahrer des ersten Taxis) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor der Annahme eines Auftrages ist das bestehende Rauchverbot anzugeben. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

(4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen.

**§ 5
Dienstbetrieb**

(1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Das Landratsamt Oberallgäu kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und dessen Fahrern einzuhalten.

**§ 6
Besondere Beförderungsbedingungen**

(1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast befördert werden.

(2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.

(3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen, eine eventuelle Wartezeit ist bereits vor Fahrtbeginn mitzuteilen.

(4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.

(5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(6) Jeder Taxifahrer hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Nach § 61 Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auflagen dieser Verordnung (Taxiordnung) verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, 13.09.2018

Anton Klotz, Landrat

24-265

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten

Auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

**Taxitarif-Verordnung
§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrten mit Taxen innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Pflichtfahrgebiet).

(2) Bei Fahrten über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.

**§ 2
Begriffserklärung**

(1) **Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis vom Taxistandplatz, Anfahrtsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort.

(2) **Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt.

(3) **Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.

(4) **Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes.

(5) **Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen.

(6) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50kg Gepäck mitführen können.

(7) **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

(8) **Tarif I** umfasst Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

Tarif II umfasst Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

(9) **AST-Fahrt** (Anrufsammeltaxi-Fahrt) ist die Fahrt ggf. einschließlich Leerfahrt, die nach vorheriger Anmeldung durch den Fahrgast gemäß dem AST-Fahrplan ausgeführt wird.

**§ 3
Festsetzung der Beförderungsentgelte**

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebsitz in dem unter § 1 genannten Gebiet haben, werden die in §§ 4 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Satz 1 genannten Unternehmer besteht gem. 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in § 1 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

(2) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Liniensatzverkehrs durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxi-tarifordnung.

(3) Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

**§ 4
Tarife**

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet (Meterangaben wurden auf volle 1/10 gerundet; der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet):

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

- a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 210,53 m 4,00 €
- b) Der Kilometerpreis beträgt 0,95 € dies entspricht 210,53 m je 0,20 €
- c) Für die Benutzung eines Großraumtaxis beträgt der Kilometerpreis 1,40 € dies entspricht 142,86 m je 0,20 €

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

- a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 105,26 m 4,00 €
- b) Der Kilometerpreis beträgt 1,90 € dies entspricht 105,26 m je 0,20 €
- c) Für die Benutzung eines Großraumtaxis

beträgt der Kilometerpreis 2,80 € dies entspricht 71,43 m je 0,20 €

(2) **Tarif 1**
Wegstrecken, die vom Taxistandplatz ausgehen und die Abholfahrt zum Taxistandplatz, oder zu einem Ziel im direkten Umkreis des Ausgangspunktes (Taxistandplatz) endet, werden durchgängig mit dem Tarif 1 gefahren.

Tarif 2
Geht die Abholfahrt nicht zurück zum Taxistandplatz, oder innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes, ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt und die Strecke der Abholfahrt durchgängig mit dem Tarif 2 zu fahren.

(3) Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 32,00 € pro Stunde, dies entspricht 22,5 s je 0,20 €.

(4) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke vom Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(5) Die Fahrt mit einem Großraumtaxi darf nur dann zu dem erhöhtem Tarif nach Abs. 1 Tarif I oder II Buchstabe c) erfolgen, wenn die Anzahl der Fahrgäste 4 Personen übersteigt oder der Fahrgast ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf den höheren Tarif hinzuweisen.

(6) Wer ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat die Gebühren nach Tarif I (§ 4 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich einer Grundgebühr von 4,00 € zu bezahlen.

AST-Tarife

Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die entsprechenden Fahrpreise für Fahrgäste anzuwenden:

Wabe 0	Wabe 1	Wabe 2
1,60 €	2,40 €	2,80 €

Die entsprechenden AST-Waben, AST-Routen, Tarif- und Bestellbedingungen können der AST-Übersicht unter www.oberallgaeu.org entnommen werden.

**§ 5
Zuschläge**

(1) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck wird unentgeltlich befördert. Für üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, sowie für sperriges Gepäck (Schlitten, Skier, usw.) beträgt das Entgelt je Stück und Einheit 0,50 €. Bei der Beförderung im zuschlagpflichtigen Großraumtaxi fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

(2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sind frei zu befördern.

(3) Die Höhe aller Zuschläge darf einen Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

**§ 6
Störung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für etwaige Leerfahrten und die Fahrt mit Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

- bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I 0,95 €
- bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II 1,90 €
- mindestens jedoch 4,00 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute ein Entgelt von 0,45 € berechnet werden.

**§ 7
Sondervereinbarungen**

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen.

**§ 8
Allgemeine Vorschriften**

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhandigen.

Diese Quittung muss enthalten:
a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
b) das amtliche Kennzeichen des Taxis;
c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(4) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 PBefG eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

**§ 8
Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

2. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,

3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck nicht erhebt,

4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht nach § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,

5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, die gem. 7 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, die gem. § 7 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung nicht erteilt, sowie der in § 7 Abs. 4 festgelegten Verpflichtung zum Mitführen und zur Vorlage dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxi-tarifordnung des Landkreises Oberallgäu vom 01. April 2015 außer Kraft.

Sonthofen, 13.09.2018

gez.: Anton Klotz

24-266

Einladung

**zur 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Gesundheit, Familie und Integration
des Landkreises Oberallgäu**

**am Dienstag, den 25.09.2018 um 14.00 Uhr
bis voraussichtlich 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Förderung der Kurzzeitpflege: Vorstellung von Eckpunkten einer Förderrichtlinie
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept: Beschlussfassung über die Neuerstellung für den Landkreis
4. Schuldner- und Insolvenzberatung: Information über gesetzliche Änderungen
5. Änderung der Trinkwasserverordnung
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Gez.: Anton Klotz, Landrat Z 1 - 267